

Merkblatt

Kriterien für die finanzielle Unterstützung von Wasserversorgungen im Sömmerungsgebiet

1 Ausgangslage

Die *Alpwirtschaft* bildet einen wichtigen Teil der Berglandwirtschaft. Mit ihrer Arbeit trägt die Berglandwirtschaft entscheidend zur Erhaltung einer gepflegten Kulturlandschaft bei. Diese stillt das Bedürfnis der Bevölkerung nach Erholung und ist gleichzeitig eine wichtige Grundlage für einen gut funktionierenden Tourismus. Dank der Berglandwirtschaft stehen in den schwach besiedelten Randregionen auch Arbeitsplätze zur Verfügung, mit denen gleichzeitig ein Beitrag an die Erhaltung der dezentralen Besiedelung geleistet wird. Dabei generiert gerade die Alpwirtschaft in besonderem Masse mit ihren natürlichen, auf der Alp (also vor Ort) hergestellten Produkten eine für landwirtschaftliche Verhältnisse hohe Wertschöpfung, die im Berggebiet selbst erzielt wird.

Ihre Leistungen im Interesse der Öffentlichkeit wird die Berglandwirtschaft aber nur erbringen können, wenn die Liegenschaften mit einer zeitgemässen Wasserversorgung erschlossen werden. Die Wasserversorgung dient primär der Versorgung der Tiere und des Alppersonals, den Hygienebedürfnissen im Stall und Wohnbereich sowie insbesondere zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen bei der Lebensmittelproduktion (Milch, Butter, Käse usw.). Deshalb ist eine Unterstützung durch die Öffentlichkeit gerechtfertigt, sofern das Vorhaben ökonomisch und ökologisch vertretbar ist. Bund und Kanton fördern gemäss geltender *Agrarpolitik* und *LANAT-Strategie 2020*, resp. der *Strategie Strukturverbesserungen 2020*, solche Vorhaben mit zweckgebundenen Beiträgen.

2 Definitionen

Unter „Wasserversorgung im Sömmerungsgebiet“ verstehen wir (ASP) die Erschliessung von landwirtschaftlich genutzten Weid- und Alphütten sowie Viehtränkebrunnen mit Trinkwasser.

3 Zweck dieses Merkblattes

Das vorliegende Merkblatt definiert eine gemeinsame Sprachregelung und steckt die Eckpfeiler zur Beurteilung von Beitragsgesuchen für Wasserversorgungen im Sömmerungsgebiet ab.

4 Beurteilungs- und Rechtsgrundlagen

Das nachfolgende Beurteilungsraster stützt sich im Wesentlichen auf folgende Grundlagen:

Bund

- Strukturverbesserungsverordnung SVV (SR 913.1); insbesondere Art. 1, Art. 14
- Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft IBLV (SR 913.211); insbesondere Art. 10 bzw. Anhang 6

Kanton

- Strukturverbesserungsverordnung SVV (BSG 910.113); insbesondere Art. 2
- Strategie Strukturverbesserungen 2020; insbesondere Kap. 6.2



5 Beurteilungsraster

5.1 Alpwirtschaftliche Kriterien

- Die Alp muss unter anderem mit Kühen (Milchkühe, Mutterkühe) oder mit Milchziegen bestossen werden. Innovative Nischennutzungen mit hoher Wertschöpfung sind diesen Alpen gleichgestellt.
- Alpen mit weniger als 20 Normalstössen (NS; verfügbarer Gesamtbesatz) sowie reine Rinder- und Schafalpen werden nicht unterstützt.

Bemerkungen: Der Grundsatz, die Alp-Wasserversorgungen ab 20 NS zu unterstützen, stellt eine abweichende Haltung gegenüber den übrigen, unterstützungsberechtigten Massnahmen im Sömmerungsgebiet (i.R. Wegerschliessungen, Seilbahnen, Stromversorgungen) dar. Diese werden erst ab 30 NS unterstützt. Diese Abweichung wird damit begründet, dass eine ausreichende und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Wasserversorgung eine unverzichtbare Existenzgrundlage bildet, damit die Bewirtschaftung eines Alpbetriebes überhaupt möglich ist. Mit dieser Massnahme soll deshalb auch die längerfristige Bewirtschaftung von kleineren Alpen gefördert werden.

- Grundsätzlich ist das Bedürfnis nach Trinkwasser nicht nur für sich alleine zu betrachten, sondern gleichzeitig sind auch die Fragen bezüglich Stromversorgung, Erschliessungssituation und Gebäudesubstanz mit in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen und nach den nötigen Prioritäten zu ordnen (Gesamtschau über die nächsten zirka 5 bis 10 Jahre).
- Es sind nach Möglichkeit gemeinschaftliche Massnahmen anzustreben, d.h. der Einbezug von benachbarten Alpen bzw. Alpstafel ist zu prüfen.

5.2 Beitragsberechtigte Kosten

- Es wird in der Regel die wirtschaftlich günstigste Variante unterstützt.
- Beitragsberechtigt sind alle erforderlichen Bestandteile von der Wasserfassung bis und mit Zuleitung vor die Gebäudeeinführung (Quellfassung, Brunnstube, Reservoir, Pumpeinrichtungen, Druckreduzierungs-, Entlüftungsventile und Leitungen) sowie fallweise die Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Suchen von Wasserquellen und der Errichtung von Quellschutzzonen.
- Nicht beitragsberechtigt sind Gebäudeinstallationen. Ein allfällig erforderlicher Schacht und Absperrhahn/Schieber vor dem Gebäude gehören zur Gebäudeinstallation und sind nicht beitragsberechtigt.
- Unterstützungsberechtigt sind Projekte mit beitragsberechtigten Kosten ab Fr. 40'000.00.

5.3 Weitere Kriterien

- Betriebswirtschaftliche Kriterien: Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei Alperschliessungen:
 - Baukosten: maximal Fr. 12'000.-- pro NS
 - Restkosten zu Lasten der Bauherrschaft, nach Abzug der Beiträge Dritter: maximal Fr. 2'400.00 pro NS. Ansonsten ist ein Tragbarkeitsnachweis zu erbringen.
- Wassermenge und –qualität: Vor der Projektierung ist mit Wasserproben (Quellsondierungen) der Nachweis zu erbringen, dass die Schüttmenge der Quelle den erforderlichen Bedarf deckt und dass das Wasser Trinkwasserqualität aufweist.
Für diese Vorabklärungen ist, sofern damit erste bauliche Arbeiten (an der Quellfassung) verbunden sind, beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eine Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn von Seiten der ASP zu beantragen. In umweltrelevanten Fällen sind vorgängig durch die ASP auch die notwendigen Amtsberichte einzuholen.
- Bei gemeinschaftlichen Wasserversorgungen mit eigener Wasserquelle ist die Notwendigkeit der Errichtung einer Quellschutzzone beim kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) abzuklären.
- Der Bund unterstützt das Vorhaben ebenfalls.

6 Schlussbemerkungen

Aus der Einhaltung der obgenannten Beurteilungskriterien kann kein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung aus Bodenverbesserungskrediten abgeleitet werden. Eine Unterstützung ist immer auch abhängig von den bei Kanton und Bund zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln.

Münsingen, 31. Januar 2018

Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion


Marc Zuber, Abteilungsleiter


Roger Stucki, Leiter Tiefbau